

Richtlinie zur Förderung von Jugendgruppen, -vereinen und – verbänden der Stadt Witzenhausen

I. Allgemeiner Teil

1. Grundsätzliches

- 1.1 Die Stadt Witzenhausen unterstützt die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen der im Stadtgebiet von Witzenhausen aktiven Jugendgruppen, -vereinen und –verbänden, nachfolgend Gruppen genannt, durch finanzielle Förderung.
- 1.2 Durch die Bezuschussung der Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen sollen die Initiativen der Gruppen, unter Wahrung der Eigenständigkeit, gefördert werden. Die Förderung erfolgt im Rahmen der jährlich zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel der Stadt Witzenhausen.
- 1.3 Förderberechtigt sind ausschließlich anerkannte Gruppen im Stadtgebiet von Witzenhausen.
- 1.4 Ein Rechtsanspruch auf Zahlung von Fördermitteln in bestimmter Höhe besteht nicht. Ansprüche auf Gewährung städtischer Zuwendungen können aus diesen Richtlinien ebenfalls nicht abgeleitet werden. Die Mittelverwaltung obliegt der Stadt Witzenhausen.
- 1.5 Pro Einzelmaßnahme darf nur ein Antrag auf Förderung an die Stadt Witzenhausen gestellt werden. Eine Doppelförderung durch die Stadt Witzenhausen ist nicht möglich. Bei der Beantragung sind Fördermittel/Zuschüsse/Spenden von anderen Stellen stets anzugeben.
- 1.6 Bei der Finanzierung einer Maßnahme durch mehrere Stellen darf der Gesamtbetrag der Zuwendung nicht die tatsächlichen Gesamtkosten der Maßnahme überschreiten.
- 1.7 Bei Beantragung des Zuschusses muss glaubhaft gemacht werden, dass die Gesamtfinanzierung der Maßnahme gewährleistet ist.
- 1.8 Förderungsempfänger ist der Träger der Maßnahme und nicht der/die einzelne Teilnehmer*in.
- 1.9 Ein Antrag auf Förderung kann postalisch oder elektronisch übermittelt werden.
- 1.10 Entsprechende Formulare können unter **www.generationentreff-witzenhausen.de** heruntergeladen werden.

1.11 Der postalische Förderantrag ist an nachfolgende Postanschrift zu senden:

**Stadt Witzenhausen
Am Markt 1
37213 Witzenhausen**

1.12 Der elektronische Förderantrag ist an nachfolgende elektronische Postadresse zu senden:

Sozialarbeit@Witzenhausen.de

1.13 Eingehende Förderanträge bearbeitet der Fachdienst Soziales und Jugend.

1.14 Zuviel gezahlte, nicht zweckentsprechend verwendete oder nicht in voller Höhe verbrauchte Fördermittel sind zurückzuzahlen.

1.15 Bei nachgewiesenen Falschangaben ist der ausgezahlte Fördermittelbetrag vollständig an die Stadt Witzenhausen zurückzuzahlen.

II. Förderungsfähige Gruppen

Anträge auf Gewährung von Fördermitteln können nur von Gruppen gestellt werden, die durch den Werra-Meißner-Kreis anerkannt sind. Grundlage bildet dabei das jeweils aktuelle Verzeichnis über Jugendgruppen.

III. Förderungsfähige Vorhaben

3. Fördermittel der Stadt Witzenhausen können gewährt werden für:

3.1 Neuanschaffungen von Jugendgruppenmaterial

3.2 Ausstattung von Jugendräumen

3.3 Freizeiten und Lager außerhalb des Stadtgebietes von Witzenhausen

IV. Antragsverfahren und Zuschussbemessung im Fördervorhaben 3.1 und 3.2

4.1 Antragsverfahren

Anträge sind postalisch oder elektronisch, vorab unter Verwendung der zur Verfügung stehenden Formulare zu stellen. *(Die Formulare zum Fördervorhaben 3.1 und 3.2 können unter www.generationentreff-witzenhausen.de heruntergeladen werden.)*

Fördermittelanträge im Kontext des Fördervorhabens 3.1 und 3.2 sind spätestens bis zum 01.11. eines jeden Kalenderjahres zu stellen.

Nach erfolgter Bewilligung einer Maßnahme ist auf Verlangen der Stadt Witzenhausen innerhalb von vier Wochen nach Abschluss der Maßnahme ein entsprechender Verwendungsnachweis vorzulegen.

4.2 Umfang der Förderung

Die Höhe der Förderungsmittelzuwendung der Stadt Witzenhausen, im Antragsverfahren 3.1 und 3.2, kann, im Rahmen vorhandener Haushaltsmittel, bis zu 40% der Gesamtkosten; maximal jedoch **500,00 €** betragen, was darüber hinaus liegt bedarf eines Magistratsbeschlusses.

Über eine zusätzliche Erweiterung eines Zuschusses bis zur Höhe von **500,00 €** entscheidet der Fachdienst Soziales und Jugend der Stadt Witzenhausen.

V. Antragsverfahren und Umfang der Förderung im Fördervorhaben 3.3

5.1 Was kann gefördert werden?

Förderungsfähig ist eine Teilnahme an Freizeiten und Lager außerhalb des Stadtgebietes von Witzenhausen sowie auf der Jugendburg Ludwigstein.

Gefördert werden Freizeiten und Lager mit mindestens dreitägiger und längstens 21 tägiger Dauer. An- und Abreisetag werden als je ein Tag gerechnet.

Gefördert werden ausschließlich Gruppen aus dem Stadtgebiet von Witzenhausen mit mindestens fünf und maximal 40 Teilnehmenden im Alter von sechs bis 27 Jahren.

Für je fünf Teilnehmende kann eine betreuende Person eingesetzt werden. Die Teilnehmenden sowie betreuende Person/en bestätigen mit ihrer Unterschrift die Teilnahme.

5.2 Antragsverfahren:

Die Fördermittel für Freizeiten und Lager sind postalisch oder elektronisch, unter Bekanntgabe der unter Punkt VII benannten Bedingungen, bis spätestens vier Wochen nach Beendigung der Maßnahme, zu beantragen. *(Das Formular zum Fördervorhaben 3.3 kann unter **www.generationentreff-witzenhausen.de** heruntergeladen werden.)*

Nach erfolgter Bewilligung einer Maßnahme ist auf Verlangen der Stadt Witzenhausen, innerhalb von vier Wochen, ein entsprechender Verwendungsnachweis vorzulegen.

Intention der Förderung ist es, dass im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel möglichst viele antragstellende Gruppen partizipieren können. Aus

diesem Grund werden die Fördermittel entsprechend der Erfahrungswerte aus der Vergangenheit auf die Quartale aufgeteilt.

Somit stehen für die Förderung zur Verfügung:

I. Quartal	20% der zur Verfügung stehenden Fördersumme
II. Quartal	30% der zur Verfügung stehenden Fördersumme
III. Quartal	40% der zur Verfügung stehenden Fördersumme
IV. Quartal	10% der zur Verfügung stehenden Fördersumme

Entsprechend der beantragten Fördermittel des jeweiligen Quartals werden diese anteilig –maximal bis zur Höhe des sich rechnerisch ergebenden Höchstförderbetrages- auf die zu bewilligenden Maßnahmen verteilt.

Fördermittel eines Quartals, die nicht in Anspruch genommen werden, stehen im gleichen Haushaltsjahr für das nächste Quartal zur Verfügung. Eine Übertragung in das nächste Haushaltsjahr ist nicht möglich.

Die tatsächlich zur Verfügung stehende Fördersumme für das jeweilige Haushaltsjahr kann, aufgrund verschiedener Prämissen, immer erst zum Ende des II. Quartals festgestellt werden.

Die jeweilige Förderung wird nach Vorlage des Verwendungsnachweises daher wie folgt ausgezahlt:

I. Quartal	bis spätestens Mitte des III. Quartals
II. Quartal	bis spätestens Mitte des III. Quartals
III. Quartal	bis spätestens Ende des III. Quartals
IV. Quartal	bis spätestens Mitte des IV. Quartals

Ein Fördermittelantrag muss spätestens vier Wochen nach Beendigung der jeweiligen Maßnahme gestellt werden.

5.3 Umfang der Förderung:

- **5,00 €** pro Tag und Teilnehmenden
- **7,00 €** pro Tag und betreuende Personen mit Jugendgruppenleitungsausbildung (Juleica-Card)

5.4 Altersgrenzen:

Eine Förderung wird Teilnehmenden im Alter von sechs bis 27 Jahren, die im Stadtgebiet Witzenhausen ihren ständigen Wohnsitz haben, gewährt. Betreuende Personen von entsprechenden Maßnahmen müssen dabei mindestens das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Altersgrenzen gelten als eingehalten, wenn sie im laufenden Kalenderjahr erreicht werden.

VI. Dokumentation

Nach Abschluss einer geförderten Maßnahme ist auf Verlangen der Stadt Witzenhausen ein Verwendungsnachweis zu erbringen. Dieser soll eine Dokumentation der durchgeführten Maßnahme und einen finanziellen Nachweis über die Verwendung der Fördermittel beinhalten.

Mit städtischen Fördermittel beschaffte Gegenstände, deren durchschnittliche Haltbarkeit mindestens drei Jahre beträgt, sind zu inventarisieren.

Bei Auflösung der Gruppe sind die mit städtischen Fördermittel beschafften Gegenstände der Stadt Witzenhausen zur Verfügung zu stellen.

VII. Dem jeweiligen Fördermittelantrag beizufügende Unterlagen

- Gesamtkostenübersicht der Maßnahme
- Finanzierungsplan: Aufschlüsselung der beantragten Fördermittel und anderer Finanzierungsquellen.
- Eigenanteil der Gruppe: Aufstellung des Eigenanteils der Gruppe an den Gesamtkosten.
- Zuwendungsübersicht von anderen Stellen: Liste der Förderzusagen von anderen Organisationen, Stiftungen oder Institutionen.
- Zeitplan: detaillierte Übersicht über den Zeitraum der geplanten oder durchgeführten Maßnahme
- Teilnehmendenübersicht bei Freizeiten und Lager

VIII. Ausschlusskriterien

Nicht zuschussfähige Maßnahmen im Sinne dieser Richtlinie sind solche, die eindeutig oder überwiegend religiösen oder parteipolitischen Charakter haben. Die die eindeutig oder überwiegend den Charakter von Fachlehrgängen oder Sportveranstaltungen (wie z. B. Wettkämpfe, Trainingscamps usw.) haben.

Des Weiteren sind Fahrten von Kindertagesstätten, Schulklassen und Erwachsenenverbänden sowie Maßnahmen die sich über mehr als ein Drittel der Dauer auf Wegezeiten erstrecken nicht zuschussfähig im Sinne dieser Richtlinie.

IX. Öffentlichkeitsarbeit und Berichterstattung

Die geförderten Gruppen werden gebeten, über ihre Maßnahmen zu berichten. Die Stadt Witzenhausen behält sich das Recht vor, über entsprechend geförderte Maßnahmen zu berichten und diese in der Öffentlichkeitsarbeit (Presse, Flyer, Social Media usw.) zu erwähnen.

X. Evaluation

Die Wirksamkeit der Fördermaßnahmen wird regelmäßig evaluiert, um die Qualität und Effizienz der Förderung(en) zu überprüfen und diese gegebenenfalls anzupassen. Die geförderten Gruppen werden gebeten, an Evaluationsmaßnahmen teilzunehmen und Feedback zur Förderung zu geben.